



Gemeinde Grän
Dorfstraße 1, A-6673 Grän

☎ 05675/6232, Fax DW 4, ✉ gemeinde@graen.tirol.gv.at

Friedhofsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Grän hat mit Beschluss vom 18.08.2014 aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005 folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

- 1) Der Friedhof der Gemeinde Grän besteht aus dem alten Friedhof (GP 3265 KG Grän), der sich im Eigentum der Pfarrkirche Grän befindet und dem neuen Friedhof (GP 3264/3 KG Grän), der im Eigentum der Kommunalbetriebe Grän GmbH steht.
- 2) Diese Friedhofsordnung gilt aufgrund der zwischen der Gemeinde Grän und der Pfarrkirche Grän abgeschlossenen Vereinbarung für den alten und neuen Friedhof.
- 3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Grän; die Vollziehung bzw. Erteilung von Bewilligungen nach dieser Friedhofsordnung obliegt dem Bürgermeister.
- 4) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 2

- 1) Der Friedhof in der Gemeinde Grän, im weiteren nur als Friedhof bezeichnet, dient zur Beisetzung aller Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Grän ihren Wohnsitz haben oder Aufenthalt hatten bzw. dort aufgefunden wurden.
- 2) Bestattet werden dürfen auch Tote, deren Angehörige in der Gemeinde Grän ihren Wohnsitz haben oder im Friedhof bereits eine Grabstätte besitzen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in auf- oder absteigender Linie, sowie Ehegatten der Pflege- und Ziehkinder.
- 3) Für die Bestattung anderer Verstorbener bedarf es einer besonderen Bewilligung seitens des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften:

§ 3

- 1) Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet.
- 2) Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Charakter des Ortes entsprechenden Aussehen zu erhalten. Den nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung in Bezug auf Ordnung, Pflege und Benützung der Gräber und Grabdenkmäler erlassenen Bestimmungen ist seitens der Nutzungsberechtigten unbedingt Folge zu leisten.

§ 4

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Einstellen von Fahrrädern sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht von der Gemeinde Grän besonders genehmigt ist,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen, außer für Friedhofsabfälle an den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern.

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

§ 6

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabeinfassungen voneinander wird im § 12 der Friedhofsordnung geregelt.
- 2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 Meter eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.
- 3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Meter, als auch in eigenen Urnenwandgräbern erfolgen.
- 4) Nach Ablauf der Ruhefrist sind im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beizusetzen.

§ 7

Die Beerdigung darf nicht ohne vorausgegangene Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel binnen 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Beerdigung notwendig ist.

§ 8

Verstorbene müssen zur Aufbahrung in die Leichenhalle des Friedhofes gebracht werden. Eine offene Aufbahrung ist untersagt. Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

§ 9

Jede Ausgrabung (Exhumierung) und Tieferlegung bedarf einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Reutte. Exhumierungen dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattern durchgeführt werden.

IV. Grabstätten:

§ 10

Nutzungsrechte

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Grän. An den Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung. Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren laut Friedhofsgebührenordnung erworben.
- 2) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Familiengräber (= 2 oder 3 Grabplätze, welche zu 1 Grabstätte vereint werden),
 - b) Einzelgräber (= 1 Grabstätte = 2 Grabplätze übereinander)
 - c) Kindergräber
 - d) Urnengräber (Erd- oder Wandplatz)
- 3) Alle Grabstätten werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.

§ 11

- 1) Grabreservierungen sind im neuen Friedhof nicht möglich. Die Vergabe der Grabstätten im neuen Friedhof erfolgt nach der Reihe, es kann jedoch die Gemeinde zur Auflockerung der Friedhofsansicht Familiengräber bzw. Einzelgräber frei lassen.
- 2) Im alten Friedhof kann eine Grabreservierung für freie Grabstätten und Urnenwandgräber gegen jährliche Entrichtung der jeweiligen Grabgebühr erfolgen. Entsteht jedoch ein Engpass, so hat die Gemeinde die Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung für beide Seiten herbeizuführen.
- 3) Die Öffnung einer Grabstätte ist der Gemeinde zu melden. Eine eventuell notwendige Bewilligung für eine Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde (Grabstättenzuweisungsnachweis laut Anlage 1).

§ 12

Ausmaß der Grabstätten

Hiezu ist zu unterscheiden im neuen und alten Friedhof:

Als Grundlage für beide Teile dient der Lageplan vom 29.07.2002 (Gemeindefriedhof Grän)

Neuer Friedhof:

- a) **Einzelgräber: Ausmaß der Einfassung von 100 cm (Breite) x 140 cm (Länge) und mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 30 cm.**
- b) **Familiengräber: Ausmaß der Einfassung von 230 cm (Breite) x 140 cm (Länge) mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 30 cm.**
- c) **Urnobodengräber: Ausmaß von 60 cm (Breite) x 80 cm (Länge)**
- d) **Kindergräber: Ausmaß von 60 cm (Breite) x 100 cm (Länge)**

Alter Friedhof:

- a) **Die bestehenden Maße für Einzel- und Familiengräber werden beibehalten, jedoch hat die Gemeinde Grän die Möglichkeit zur Auflockerung des Friedhofes, eine Grabreihe aufzulassen um den Abstand zwischen den Grabreihen zu vergrößern.**
- b) **Urnwandgräber**

§ 13

- 1) Alle Grabstätten sind nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben bez. verlängert. Nach dem Ende der Ruhefrist werden die entsprechenden Gebühren so lange weiter verrechnet, bis sich der Nutzungsberechtigte meldet bzw. die Grabstätte aufgelassen wird. Die Nutzungsberechtigten werden darauf hingewiesen, jede Änderung ihrer Wohnanschrift der Gemeinde Grän mitzuteilen.
- 3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn die jährliche Grabgebühr trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird und eine anschließende öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen

erfolglos bleibt.

- 4) Nutzungsrechte an einer Grabstätte können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten in ihrer Erhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss dem Nutzungsberechtigten eine schriftliche Aufforderung zur Instandhaltung des Grabplatzes zugestellt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen.
- 5) Nach dem Erlöschen (lit. 3) oder dem Entzug (lit. 4) eines Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Grän über die Grabstätte verfügen.
- 6) Wenn ein Nutzungsberechtigter auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so hat er alle oberirdischen Grabteile sowie die dazugehörigen Fundamente innerhalb einer Frist von vier Wochen auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 14

- 1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Nutzungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 15

Wird der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes geschlossen, erlöschen alle Nutzungsrechte. Gegen eine derartige Maßnahme können aus dem Recht der Benützung einer Grabstätte keine Einwände erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

In diesem Fall darf innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren keine allgemeine Ausgrabung (über 50 cm Tiefe) vorgenommen werden. Ebenso darf der Friedhof innerhalb dieses Zeitraumes keiner anderen Bestimmung zugeführt werden.

V. Größe bzw. Höhe des Grabmahles und Beschaffenheit:

§ 16

- 1) Die Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Grabkreuze	maximale Höhe von 180 cm inkl. Sockel
b) Grabsteine	maximale Höhe von 120 cm inkl. Sockel
c) Sockel für Grabsteine und Grabkreuze	maximale Höhe von 50 cm
d) Einzelgrab	80-100 cm Breite x 120-140 cm Länge
e) Doppel- oder Familiengrab	200- 230 cm Breite x 120-140 cm Länge
f) Kindergrab	60 cm Breite x 100 cm Länge
g) Urnenbodengrab	60 cm Breite x 80 cm Länge
- 2) Für die Grabmäler werden keinerlei Einschränkungen bezüglich des Materials (Stein oder Kreuz) gemacht. Für die Urnenwandgräber ist die Größe der Urnenabdeckplatte durch das Bauwerk vorgegeben.

VI. Grabmacherarbeiten:

§ 17

Die Gräber können wie bisher mit Nachbarschaftshilfe ausgehoben werden. Es obliegt jedoch jedem, nach Möglichkeit eine maschinelle Aushebung vorzunehmen. Die entstehenden Kosten sind jeweils direkt abzurechnen und zu bezahlen. Dies liegt nicht im Bereich der Gemeinde Grän.

VII. Strafbestimmungen:

§ 18

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,-- geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen:

§ 19

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
- 2) Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.
- 2) Alle bisherigen Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung außer Kraft gesetzt.

Kundgemacht vom 26.08. bis 10.09.2014

Verordnungsprüfung durch das Land am 11.11.2014

Der Bürgermeister:
Martin Schädle

